

**Satzung über die Benutzung von Räumen
der Vereins- und Gemeinschaftshäuser der Stadt Bernsdorf**

vom 15.06.2017

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 652) in Verbindung mit § 2 und § 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (SächsGVBl. S. 504) hat der Stadtrat der Stadt Bernsdorf am 15.06.2016 folgende Satzung über die Benutzung von Räumen der Vereins- und Gemeinschaftshäuser beschlossen:

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Bernsdorf betreibt die Räume im Obergeschoss und Erdgeschoss des Dorfgemeinschaftshauses in Großgrabe, Dresdner Straße 204 sowie den Klubraum mit Küche und den kleinen Saal mit Küche und Ausschank im Kultur- und Vereinshaus Jägerhof in Wiednitz, Dorfstraße 4 als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Erlaubnisverfahren

- (1) Zur Nutzung dieser Einrichtungen bedarf es einer vorhergehenden schriftlichen Erlaubnis der Stadt Bernsdorf. Diese wird in Form eines Benutzungs – und Gebührenbescheides erteilt.
- (2) Erlaubnisansträge sind schriftlich mit Angaben über den Zeitpunkt und die Dauer der Nutzung sowie des Nutzungsobjektes mindestens 14 Arbeitstage vor Beginn der beabsichtigten Nutzung bei der Stadtverwaltung zu stellen.

Darüber hinaus ist die Art der beabsichtigten Nutzung mitzuteilen, insbesondere sind gewerbliche oder andere mit der Absicht auf Einnahmeerzielung ausgerichtete Nutzungen anzuzeigen.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Nutzungserlaubnis besteht nicht.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Nutzer sind für die Ordnung und Sauberkeit der in Anspruch genommenen Einrichtungen verantwortlich. Diese Verantwortung gilt auch für die im Zusammenhang mit der Nutzung verursachte Verunreinigung außerhalb des Nutzungsobjektes. Den anfallenden Abfall hat der Nutzer auf seine Kosten zu entsorgen.

- (2) Die Räumlichkeiten der städtischen Einrichtungen sind nach Beendigung der Nutzung vom Nutzer an die Stadtverwaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
- (3) Beschädigungen und Verunreinigungen der Räumlichkeiten wird die Stadt durch Ersatzvornahme beseitigen lassen. Die Kosten der Ersatzvornahme hat der Nutzer zu tragen.
- (4) Alles Weitere regelt die Benutzungsordnung, welche den Nutzen mit dem Nutzungs- und Gebührenbescheid bekannt gegeben wird.

§ 4 Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis kann insbesondere dann versagt werden, wenn:
 - a) die beantragte Räumlichkeit aufgrund anderweitiger Nutzung nicht zur Verfügung gestellt werden kann oder
 - b) durch die Nutzung der Räume die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder andere öffentliche Interessen gefährdet würden.
- (2) Aus gleichen Gründen kann eine erteilte Erlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Haftung

- (1) Mit der Erteilung der Erlaubnis übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der vom Nutzer eingebrachten Sachen.
- (2) Der Nutzer haftet gegenüber der Stadt für alle von ihm, seinem Personal, seinen Kunden oder Besuchern verursachten Schäden am Stadteigentum. Die Stadt ist von allen Ansprüchen freigestellt, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer folgenden Vorschriften dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt:
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis die jeweilige öffentliche Einrichtung benutzt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 2 eine andere Nutzung als beantragt durchführt,
 - c) entgegen § 3 Abs. 1 anfallenden Abfall nicht auf seine Kosten entsorgt,
 - d) entgegen § 3 Abs. 2 die Räumlichkeiten nicht nach Beendigung der Nutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Stadt übergibt,

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987, zuletzt geändert am 13. April 2017 mit einer Geldbuße von 5,00 bis zu 1000,00 EUR geahndet werden. Verwaltungsbehörde gemäß § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Bernsdorf.

§ 7 Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der städtischen Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieses Abschnitts erhoben. Die Gebührenschild entsteht mit Eingang des Erlaubnisantrages gemäß § 2 Absatz 2.
- (2) Die Gebührenforderung unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist der jeweilige Antragsteller der städtischen Einrichtungen.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschildner, haften sie als Gesamtschildner.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden im Benutzungs- und Gebührenbescheid festgesetzt. Die festgesetzten Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 10 Gebührenhöhe

- (1) Die Nutzungsgebühr beträgt bei nicht gewerblichen oder anderen auf Einnahmeerzielungsabsicht ausgelegte Nutzungen je angefangener Stunde für die Räume des
- | | |
|--|------------|
| - Erdgeschosses im Dorfgemeinschaftshaus Großgrabe | 8,00 EUR, |
| - Obergeschosses im Dorfgemeinschaftshaus Großgrabe | 8,00 EUR, |
| - des Klubraumes mit Küche im Jägerhof Wiednitz | 10,00 EUR |
| und | |
| - des Kleinen Saals mit Küche und Ausschank im Jägerhof Wiednitz | 16,00 EUR. |

Bei einer zusammenhängenden Nutzung im Sinne von Satz 1 der öffentlichen Einrichtung über 10 Stunden bis maximal 24 Stunden beträgt die Nutzungsgebühr für die Räume des

- | | |
|--|-------------|
| - Erdgeschosses im Dorfgemeinschaftshaus Großgrabe | 80,00 EUR, |
| - Obergeschosses im Dorfgemeinschaftshaus Großgrabe | 80,00 EUR, |
| - des Klubraumes Küche im Jägerhof Wiednitz | 100,00 EUR |
| und | |
| - des Kleinen Saals mit Küche und Ausschank im Jägerhof Wiednitz | 160,00 EUR. |

(2) Bei gewerblichen oder anderen Nutzungen mit Einnahmeerzielungsabsicht beträgt die Nutzungsgebühr je angefangener Stunde für die Räume des

- Erdgeschosses im Dorfgemeinschaftshaus Großgrabe 37,23 EUR,
- Obergeschosses im Dorfgemeinschaftshaus Großgrabe 37,23 EUR,
- des Klubraumes mit Küche im Jägerhof Wiednitz 45,00 EUR
und
- des Kleinen Saals mit Küche und Ausschank im Jägerhof Wiednitz 56,35 EUR.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Gebührensätze verstehen sich zzgl. der eventuell gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Gebührensatzung für städtische Einrichtungen vom 21.02.2002 außer Kraft.

Bernsdorf, den 16.06.2017


Harry Habel
Bürgermeister

